

Der Kampf um 'geistige Eigentumsrechte' am Beispiel der Europäischen Richtlinie über Softwarepatente

Lücking, Stefan; Pernicka, Susanne

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lücking, S., & Pernicka, S. (2008). Der Kampf um 'geistige Eigentumsrechte' am Beispiel der Europäischen Richtlinie über Softwarepatente. *SWS-Rundschau*, 48(4), 432-452. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-233457>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Der Kampf um »geistige Eigentumsrechte« am Beispiel der Europäischen Richtlinie über Softwarepatente

Stefan Lücking/Susanne Pernicka (München/Oldenburg)

Stefan Lücking/Susanne Pernicka: *Der Kampf um »geistige Eigentumsrechte« am Beispiel der Europäischen Richtlinie über Softwarepatente* (S. 432–452)

In der gegenwärtigen Auseinandersetzung um die Neudefinition geistiger Eigentumsrechte in der Europäischen Union spielen die Gewerkschaften bisher kaum eine Rolle. Dabei wirkt sich die Ordnung des sog. Immaterialgüterrechts unmittelbar auf die Rechte von ArbeitnehmerInnen und Selbstständigen und auf das Kräfteverhältnis von Arbeit und Kapital aus. Der Beitrag zielt darauf ab, eine theoretisch-konzeptionelle Einbettung des Immaterialgüterrechts im arbeitsweltlichen Wandel in Richtung Dienstleistungs- und Wissenschaftsgesellschaft vorzunehmen. Am Beispiel der Software-Entwicklung wird aufgezeigt, wie Unternehmen versuchen, sich die Arbeit von ProgrammiererInnen anzueignen und diese zu kontrollieren. Dabei fragen wir nach der Interessengeneese auf EU-Ebene sowie nach der Rolle und dem Verhalten von deutschen und österreichischen Arbeitnehmervertretungen. Wir kommen zum Schluss, dass weder die Bedeutungszunahme von Wissensarbeit noch die Entwicklung neuer Konfliktlinien zwischen Arbeit und Kapital bisher umfassende Antworten der Gewerkschaften hervorgerufen haben.

Schlagnworte: Wissensarbeit, Gewerkschaften, geistiges Eigentum, Softwarepatente, EU

Stefan Lücking/Susanne Pernicka: *The Fight for »Intellectual Property Rights« – the Example of the European Directive on Software Patents* (pp. 432–452)

In the current public debate about a reform of EU intellectual property rights the trade unions hardly play any role. However, the newly proposed amendments will have an impact on employed and self-employed workers as well as on the power relationship of labour and capital. The article intends to contribute a theoretical discussion about intellectual property rights issues in context of labour market changes towards a service-oriented and knowledge-based society. Using the example of software development, the contribution demonstrates what types of strategies companies apply to control and exploit programmers. These issues are dealt with by focusing on interest formation processes at EU-level and the role and behaviour of German and Austrian unions. We conclude that the responses of the unions towards the growing importance of knowledge work and the emergence of new conflicts between labour and capital remain incomprehensive.

Keywords: knowledge work, trade unions, intellectual property, software patents, European Union

1. Einleitung¹

Gegenwärtig finden in den unterschiedlichsten Arenen gesellschaftliche Auseinandersetzungen um die Neuordnung der Immaterialgüterrechte statt, bei denen sich die private Aneignung »geistigen Eigentums« und die Forderung nach freiem öffentlichem Zugang zu kulturellen, wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften gegenüberstehen. In unserem Beitrag nehmen wir an, dass die Gestaltung des geistigen Eigentums unmittelbare Auswirkungen auf die Rechte von Arbeitnehmern² und wirtschaftlich abhängigen Selbstständigen sowie auf das Kräfteverhältnis zwischen Arbeit und Kapital in der sich formierenden Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft hat. Auch wenn das tatsächliche Ausmaß der Wissensarbeit und daraus resultierender Erkenntnisse, die geistigem Eigentumsschutz zugänglich sind, umstritten ist, haben Immaterialgüterrechte für die Durchsetzung von Arbeitnehmerinteressen besondere Relevanz. Dabei geht es nicht nur um die Nutzungs- und Verwertungsrechte für das neu generierte Wissen von Wissensarbeitern, d. h. von Personen, die intellektuell und analytisch anspruchsvolle Aufgaben erfüllen, die zumindest eine umfassende theoretische Ausbildung erfordern. Von Bedeutung ist vor allem die Frage, wer die Kontrolle über die zur Wissensproduktion notwendigen Produktionsmittel innehat.

Vor diesem Hintergrund behandeln wir folgende drei Fragestellungen:

1. Welche Bedeutung haben die Immaterialgüterrechte für das Kräfteverhältnis von Arbeit und Kapital?
 2. Welche Interessen (-gruppen) formieren sich in der Auseinandersetzung um geistige Eigentumsrechte und dabei insbesondere im Bereich der Software-Entwicklung?
 3. Wie verhalten sich die Gewerkschaften in dieser Auseinandersetzung und warum?
- Der Beitrag zielt darauf ab, die Frage der Immaterialgüterrechte theoretisch-konzeptionell in die Diskussion um den arbeitsweltlichen Wandel in Richtung Wissensgesellschaft einzubetten und die Positionierung deutscher und österreichischer Gewerkschaften in der Auseinandersetzung um geistiges Eigentum nachzuzeichnen. Die geografische Selektion folgt pragmatischen Überlegungen: Es wurden jene Gewerkschaften ausgewählt, die höher qualifizierte Wissensarbeiter im IT-Bereich organisieren, namentlich die österreichische Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp), die deutsche Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di) und die IG-Metall.

In methodischer Hinsicht stützen wir uns auf Erhebungs- und Analyseinstrumentarien der qualitativen Sozialforschung, und zwar auf die theoriegenerierenden Verfahren Dokumentenanalyse, problemzentriertes Interview (Witzel 1982, Witzel 2000) und Experteninterview (Bogner u. a. 2002). Folgende Dokumente sind in die Inhaltsanaly-

1 Wir danken dem österreichischen Wissenschaftsfonds (FWF) für die finanzielle Unterstützung des österreichischen Teils dieser Arbeit, der auf dem Projekt »Qualifizierte Wissensarbeit und kollektive Interessenvertretung« beruht (Projekt Nr. P19.812, Projektleitung: Susanne Pernicka, MitarbeiterInnen: Manfred Kofranek und Anja Lasofsky-Blahut, Projektlaufzeit: 1. März 2007 bis 28. Februar 2009).

2 Für den gesamten Beitrag gilt, dass sowohl die – abwechselnd – weibliche und männliche Schreibweise immer beide Geschlechter meint.

sen eingegangen: Publikationen und Internetseiten von deutschen und österreichischen Gewerkschaften sowie europäischen Interessengruppen, die sich für und gegen eine Patentierung von Software ausgesprochen haben (wie etwa der »Förderverein für eine freie informationelle Infrastruktur« FFII als Gegner oder die »Association for Competitive Technology« ACT als Befürworterin der Richtlinie), Gutachten sowie Zeitschriftenartikel und Dossiers (für eine vollständige Liste siehe Dokumentenverzeichnis). Die Gespräche bzw. die E-Mail-Korrespondenz mit deutschen und österreichischen Gewerkschaftsmitarbeitern und -mitarbeiterinnen, einem Gewerkschaftsfunktionär, und mit Mitarbeitern von Software-Unternehmen sind methodisch als Mischformen von problemzentrierten und Experteninterviews zu interpretieren. Mit den Interviews zielten wir darauf ab, sowohl auf das Wissen spezifischer, für das Fach- und Themengebiet relevanter Akteure (Bogner/Menz 2002, 38) zurückzugreifen, als auch deren individuelle Handlungen sowie subjektive Wahrnehmungen und Verarbeitungsweisen der beschriebenen Problematik (Zunahme von hoch qualifizierter Wissensarbeit, Bedeutung von Softwarepatenten, Rolle der Gewerkschaften etc.) zu erheben. Die Interviews wurden protokolliert und einer Inhaltsanalyse unterzogen (für eine vollständige Liste siehe Interviewverzeichnis).

Der Aufsatz ist folgendermaßen gegliedert: In Kapitel 2 schlagen wir theoretische Antworten auf die Frage nach der Bedeutung der Immaterialgüterrechte für das strukturelle Verhältnis zwischen (Wissens-) Arbeit und Kapital vor und stützen uns dabei auf Thesen der marxistischen Politischen Ökonomie sowie auf erwerbs- und arbeitssoziologische Ansätze wie etwa die britische *Labour Process Theory*. Kapitel 3 nimmt jene Interessengruppen in den Blick, die sich um die Frage der geistigen Eigentumsrechte an Wissen im Allgemeinen und in Bezug auf die Softwarepatent-Richtlinie der Europäischen Union im Speziellen formiert haben. Welche Rolle die Gewerkschaften in der Auseinandersetzung um geistiges Eigentum spielen, wird in Kapitel 4 behandelt. Kapitel 5 enthält eine zusammenfassende Betrachtung und die Schlussfolgerungen.

2. Die Aneignung und Steuerung der Wissensarbeit

2.1 Ursprüngliche Akkumulation und die Aneignung von Wissensarbeit

Wissen und Wissensarbeit werden mittlerweile von zahlreichen Autoren als zentrale Produktivkraft des postindustriellen Kapitalismus konzeptualisiert (z. B. Bell 1973, Reich 1992, Drucker 1993, Castells 1996). Vermittelt durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien wird »lebendiges Wissen«³ als maßgebliche – wenn auch verhältnismäßig kurzlebige – Ressource wissensintensiver Unternehmen verstanden (Alvesson 2004). Gleichzeitig verliert »totes Wissen«, das in

3 In Anlehnung an den Marxschen Begriff der »lebendigen Arbeit« bezeichnen wir »lebendiges Wissen«, »Wissensarbeit« bzw. »Kopfarbeit« als jenen Teil des konkreten menschlichen Arbeitseinsatzes, der in Form von kognitiven Prozessen in den Arbeitsprozess einfließt.

Maschinen, Anlagen und Verfahren der Industrieproduktion materiell vergegenständlicht ist, zwar nicht als relevanter Einsatzfaktor, wohl aber für die (Mehr-) Wertschöpfung an Bedeutung, weil sein zu erzielender Marktpreis mit zunehmender Verbreitung und Nutzung sinkt (Gorz 2004, 11).

Unter »Wissensarbeit« verstehen wir in Anlehnung an Alvesson (2004, 1) intellektuell und analytisch anspruchsvolle Aufgaben, die einen akademischen Abschluss oder zumindest eine umfassende theoretische Ausbildung erfordern. Wissensintensive Tätigkeiten setzen ein gewisses Maß an Kreativität und die Fähigkeit voraus, sich wandelnden Kontexten anzupassen. Diese Merkmale unterscheiden Wissensarbeit von eher repetitiven Tätigkeiten einerseits und von institutionalisierten Berufen oder Professionen andererseits. Schätzungen über die Verbreitung von Wissensarbeit in entwickelten Ökonomien gelangen zu einem Anteil von 15 bis 20 Prozent an der arbeitenden Bevölkerung in Westeuropa und Nordamerika für die nächsten beiden Dekaden (Heidenreich 2004). Mit dem wachsenden Anteil von wissensintensiven Produkten und Dienstleistungen an der Gesamtproduktion nehmen allerdings nicht nur die qualifikatorischen Anforderungen an die Beschäftigten zu, auch die ökonomischen Verwertungsbedingungen der Wissensarbeit verändern sich. Für den Bereich der Wissens- bzw. »Kopfarbeit« zeichnet sich gegenwärtig aufgrund des Einsatzes geistiger Eigentumsrechte eine ähnliche Entwicklung ab, die Marx für den Bereich der »Handarbeit« als »ursprüngliche Akkumulation« bezeichnet hat: die Überführung von Gemeingütern (der sog. »Allmende«) in Privatbesitz und die Enteignung der unmittelbaren Produzenten von ihren Produktionsmitteln.

Mit dem Begriff der »ursprünglichen Akkumulation« analysiert Marx (1962/ 1867, 741–791) den Übergang von einer feudalen Rechts- und Eigentumsordnung, in der das wirtschaftliche Leben durch Standeszugehörigkeit, vererbte Rechte und von den Herrschern verliehenen Privilegien bestimmt war, zu einer kapitalistischen Ordnung, die auf dem bürgerlichen Rechtssystem und dem Prinzip der Vertragsfreiheit beruht. Wirtschaftliche Transaktionen werden nun als freiwillige Verträge zwischen freien und formal gleichen Personen aufgefasst. Auch Arbeitsverhältnisse sind keine durch Standeszugehörigkeit geregelten Dienstverhältnisse, sondern beruhen auf einem Arbeitsvertrag zwischen formal gleichen Rechtssubjekten, deren faktische Ungleichheit jedoch Voraussetzung dafür ist, dass der Vertrag überhaupt zustande kommt. Ist das System einmal etabliert, vollzieht es sich zwar ohne Zwang in der zivilen Form freiwillig eingegangener Vertragsbeziehungen, setzt aber den Unterschied zwischen Kapitalbesitzern und Lohnabhängigen voraus.

Der Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus erfolgte zunächst in England ab dem 15. Jahrhundert durch die Expansion der Wollindustrie. Die damit verbundene Umwidmung von Ackerfläche in Weideland wurde durch die Einhegung des Gemeindelands (*inclosure of commons*) und durch Enteignungen realisiert. Die verarmte Landbevölkerung, die dadurch ihre Existenzgrundlage verloren hatte, war nun darauf angewiesen, in den Städten und den entstehenden Manufakturen Arbeit zu finden. Es entstand die Figur des freien Lohnarbeiters: »frei in dem Doppelsinn, dass er als freie Person über seine Arbeitskraft als seine Ware verfügt, dass er anderer-

seits andre Waren nicht zu verkaufen hat, los und ledig, frei ist von allen zur Verwirklichung seiner Arbeitskraft nötigen Sachen« (Marx 1962/1867, 183).

Die Durchsetzung einer bürgerlichen Rechtsordnung mit dem staatlich garantierten Recht auf Eigentum stellt die Voraussetzung für die kapitalistische Entwicklung dar. Die Etablierung einer entsprechenden Vorstellung von »geistigem Eigentum« hinkte dem hinterher, nicht zuletzt deshalb, weil die ersten »Patente« und »Copyrights« die Form von Privilegien hatten, die durch den Herrscher verliehen wurden (Lessig 2006, 95–103, Grassmuck 2002, 48–52). Erst mit dem Übergang zum 19. Jahrhundert entstanden Rechtsformen, die sich in Einklang mit den bürgerlichen Rechtsidealen bringen ließen: das kontinentaleuropäische Urheberrecht als persönliches Recht am eigenen Werk und das zweckgebundene Copyright der US-Verfassung von 1790 (Grassmuck 2002, 52–65). Eine neue Dynamik erhält die Definition geistiger Eigentumsrechte im 20. Jahrhundert im Rahmen inter- und supranationaler Organisationen wie der World Intellectual Property Organization (WIPO), der Welthandelsorganisation (WTO) und der Europäischen Union. Inzwischen zeichnet sich eine Entwicklung ab, die in Bezug auf die Wissensarbeit ähnliche Auswirkungen haben könnte wie die »ursprüngliche Akkumulation« auf die materielle Arbeit (vgl. auch Weber/Karlhuber 2002).

Der erste Aspekt – die Überführung der »Wissensallmende« in Privateigentum – wird inzwischen von sehr vielen Beobachtern (z. B. Grassmuck 2002, 36–65) und Organisationen (etwa Attac, siehe Bödeker u. a. 2005) kritisiert. Sehr anschaulich beschreibt etwa Lessig (2006) anhand der Entwicklung des US-amerikanischen Copyrights, wie Dinge, die bisher Allgemeingut waren, der allgemeinen Nutzung entzogen und in Privatbesitz überführt werden. So wurde z. B. nicht nur die Geltungsdauer des amerikanischen Copyrights kontinuierlich ausgedehnt (Lessig 2006, 139–142), sondern auch der sachliche Geltungsbereich, insofern Nutzungsformen, die früher einfach nicht geregelt waren, inzwischen durch das Copyright erfasst sind. Ein Buch oder eine Schallplatte kann ich verleihen, verschenken oder weiterverkaufen, ohne dass diese Handlungen das Copyright überhaupt berühren. Mit einem E-Book oder einer digitalen Audio-Datei kann ich das nicht machen, weil jede Nutzung bereits eine Kopie vom Datenträger in den Arbeitsspeicher darstellt. Durch technische Kopierschutzmaßnahmen (*digital rights management*) versuchen die Hersteller digitaler Medien, solche Nutzungsformen auch faktisch einzuschränken (Lessig 2006, 146–165).

Das Bedrohungsszenario, das die Verfechter des »geistigen Eigentums« so gerne an die Wand malen, hat also eine Kehrseite: Es wird – dank der digitalen Technik – nicht nur einfacher, Bücher, Filme und Musik zu kopieren, sondern es wird – dank neuer Gesetze – auch immer einfacher, mit dem Copyright in Konflikt zu geraten, weil es für einen immer längeren Zeitraum und für immer mehr Nutzungsformen gültig ist.

Der zweite Aspekt der ursprünglichen Akkumulation – die Trennung der Produzenten von ihren Produktionsmitteln – erhält in der aktuellen Diskussion um geistige Eigentumsrechte vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit, obwohl dieser Aspekt der Enteignung in vielen Bereichen mittlerweile weit fortgeschritten ist. Ein Beispiel ist die Softwareproduktion. Denn das wichtigste Produktionsmittel einer Software-Entwicklerin ist Software. Sie benötigt Programme (sog. »Compiler«), um die in lesbarer Form

geschriebenen Quelltexte in einen binären maschinenlesbaren Code zu übersetzen, und sie entwickelt ihre Programme, indem sie bewährte Verfahren einsetzt und bestehende Bibliotheken verwendet. Im Falle von proprietärer Software (*closed source*) steht die Software, die eine Entwicklerin schreibt, ebenso wie jene, die sie zum Schreiben braucht, in der Regel nicht im »geistigen Eigentum« der Entwicklerin, sondern des Unternehmens, das sie beschäftigt. Programmerroutinen und implizites Verfahrenswissen im Zusammenhang mit der erstellten Software kann die Entwicklerin daher ebenso wenig außerhalb des Unternehmens nutzen, wie die Software selbst.

Die Privatisierung und Monopolisierung von Wissen durch den Einsatz von geistigen Eigentumstiteln berührt daher nicht nur das Verhältnis der (potenziellen) Marktteilnehmer untereinander und deren strategische Versuche, die Renditen aus der Nutzung von geistigen Schöpfungen zu maximieren. Die Nutzung von Immaterialgüterrechten kann auch als unternehmerisches Handeln interpretiert werden, das darauf abzielt, die Kontrolle über den Arbeitsprozess (wieder) zu erlangen.

2.2 Die Steuerung der Wissensarbeit

Bereits mit der Entstehung kapitalistischer Gesellschaften wurde Wissensarbeit als ein zentraler Produktivfaktor betrachtet. Karl Marx etwa hielt die Verwissenschaftlichung des organisierten Fertigungsprozesses für ein entscheidendes Merkmal der kapitalistischen Produktionsweise. Produktionsvorbereitende und -planende Tätigkeiten sowie Forschung und Entwicklung wurden allerdings lange Zeit als bloße Ergänzung der industriellen Fertigung wahrgenommen. Mit dem Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft und der Entwicklung neuer Technologien haben sich die anteiligen Verhältnisse zwischen Wissens- und manueller Arbeit allerdings ebenso verändert wie die betrieblichen Spielregeln der Herstellung von Gütern und Dienstleistungen. Jeremy Rifkin (2000, 44–76) spricht bereits von einer »schwe-relosen Ökonomie«, in der die Produktion materieller Güter nur noch ein Anhängsel der Herstellung von immateriellen Gütern darstellt. Und schließlich verlieren Managementmethoden wie direkte Kontrolle, Trennung von ausführender Arbeit und Management, Zerlegung der Arbeit in kleine Schritte – und die daraus resultierende Dequalifizierung und Degradierung als Disziplinierungsinstrumente (Braverman 1974) – überall dort an Bedeutung, wo schöpferische Wissensarbeit im Zentrum des Produktionsprozesses steht. Ein partizipativer Führungsstil bzw. horizontale Vertragsbeziehungen dürften sich eher dazu eignen, um Wissensarbeit zu steuern und Kreativitätspotenziale freizulegen, als direktive, hierarchische Arbeitsanweisungen. Wissensarbeit ist nämlich – im Gegensatz zu manueller/materieller Arbeit – im Schaffensprozess unsichtbar; bestenfalls deren Ergebnis nimmt manifeste Formen an und wird dadurch mess- und/oder bewertbar. Kreative Leistungen lassen sich gerade nicht durch konkrete Anweisungen steuern.

Mit den unterschiedlichen Kontrollstrategien der Arbeit durch das Management beschäftigt sich insbesondere die angelsächsische *Labour Process Debate* (LPD) (Braverman 1974, Edwards 1979, Warhurst et al. 2004). Der theoretische Grundgedanke besteht darin, dass der Arbeitsvertrag zu unbestimmt sei, um zu gewährleisten, dass

die Arbeit im Produktionsprozess auch profitabel eingesetzt wird. Aus diesem Grund hat das Management strategisch dafür zu sorgen, dass die Transformation von Arbeitsvermögen in Arbeitsleistung einen maximalen Mehrwert erbringt (Müller-Jentsch 1997, 59). Zunächst konzentrierte sich die klassische LPD auf die Kontrolle der manuellen/ materiellen Arbeit. Die Trennung von ausführender und planerischer Arbeit (Management) hat nun zu einem Bedeutungszuwachs intellektueller/ immaterieller Tätigkeiten geführt. Wenn Wissensarbeit an Bedeutung gewinnt, kommt es aber nicht nur zu einem Kostentransfer zugunsten der Bereiche Forschung und Entwicklung sowie Produktionsvorbereitung. Auch die ökonomische Mehrwertschöpfung konzentriert sich zunehmend auf den immateriellen Produktionsbereich und verleiht der Kontrolle über die Wissensarbeit größere Bedeutung.

Kapitalistische Unternehmen stehen im Wettbewerb und sind daher laufend auf die Produktion neuen Wissens – also auf »lebendige Wissensarbeit« – angewiesen. Ein Arbeit- oder Auftraggeber kann von außen allerdings nur schwer beurteilen, inwieweit geistige Erzeugnisse, die im Bewusstsein seines Mitarbeiters/ Auftraggebers herangereift sind, den vertraglichen Bedingungen entsprechen (Rulloani 2007). Die Kontrolle über den Arbeitsprozess wird deshalb aber nicht gänzlich aufgegeben oder gar vollständig in die Einflussphäre des Arbeitnehmers übertragen. Einerseits verweist die Anwendung indirekter Steuerungsformen der Wissensarbeit, wie etwa von Deadlines oder Leistungsvereinbarungen und der Einbindung der Beschäftigten in neue Bewertungspraktiken, auf die Anstrengungen des Managements, den Prozess der geistig-kreativen Schöpfung unter seine Kontrolle zu bringen. Andererseits werden die Kontrollmechanismen subtiler und umfassender, weil neben und anstelle der körperlichen Arbeit auch auf die menschliche Psyche und die geistigen Kapazitäten zugegriffen wird. So werden etwa Spielräume zur Selbstorganisation der hoch qualifizierten Arbeitskräfte nicht nur »großzügig« durch das Management gewährt, die Kompetenzen zur Selbststeuerung werden vielmehr permanent eingefordert (Eichmann 2006, 16). Oder sie sind bereits als Selbstanspruch derart internalisiert, dass von einem aktiven »Außendruck« gar nicht mehr gesprochen werden kann. Wenn nun die Fremd- zur Selbstbestimmung geworden ist, dann erhöhen sich auch die Gefahren der Selbstausbeutung und der Entgrenzung von Arbeit, die nicht nur in eine systematische Überforderung und »Burnout« münden kann, sondern – für unseren Zusammenhang noch relevanter – zum Verschwinden eines offensichtlichen Gegenübers der Interessenartikulation. Die Konfliktlinie bahnt sich ihren Weg dann zum Teil durch die Person des Beschäftigten selbst – sich gegen Ausbeutung zur Wehr zu setzen, bedeutet, sich als seinen eigenen Feind wahrzunehmen, der einen zu immer größeren Anstrengungen treibt.

In der Erwerbs- und Arbeitssoziologie wird die vordergründige »Befreiung« der Arbeitskraft von umfassenden, externen Kontrollansprüchen des Managements daher zweischneidig gesehen. Ein Forschungsstrang diskutiert die neuen Arbeits- und Managementformen primär unter der Prämisse verschärfter Verwertungsbedingungen der Arbeitskraft und betrieblicher Rationalisierungsstrategien und mit den damit potenziell verbundenen Prekarisierungsrisiken (Kraemer/ Speidel 2004, Dörre 2005).

Der wachsende Stellenwert von Selbststeuerung und Selbstkontrolle (Voß/Pongratz 1998, Pongratz/Voß 2003) würde auch den Bedarf an normativer Selbstverpflichtung der Arbeitenden erhöhen, was vor allem als »fremdbestimmte Selbstbestimmung« interpretiert wird. Der Befreiung aus dem »ehernen Gehäuse der Hörigkeit« (Weber 1934/1904/05) in hierarchischen Organisationen der Industriegesellschaft folgt demnach eine mehr oder weniger umfassende Unterwerfung unter die Prämissen und Verwertungsbedingungen des (unternehmensinternen und -externen) Marktes (Moldaschl 2001). An die Stelle des sog. »verberuflichten Arbeitnehmers«, der einen hohen staatlich-korporatistisch geregelten sozialen Schutz genießt und eine starke kollektive Interessenvertretung aufweist, würde ein neuer Typus treten, der sog. »Arbeitskraftunternehmer« (Voß/Pongratz 1998). Da Mitbestimmung de facto durch Selbstbestimmung substituiert werde (Kotthoff 2001), seien solche neuen Arbeitsformen (wie insbesondere Wissensarbeit) durch permanente Aushandlungsprozesse zwischen Arbeit-/ Auftraggeber und Arbeit-/ Auftragnehmer und daher durch hochgradig individualisierte Orientierungen der Beschäftigten charakterisiert.

Ein zweiter Forschungsstrang (z. B. Betzelt 2006) identifiziert demgegenüber auch einige emanzipatorische Potenziale der wissensintensiven Arbeit und nimmt an, dass Wissensarbeiter nicht zuletzt aufgrund ihres gestiegenen Anspruchsniveaus ein wachsendes Interesse an selbst bestimmter und selbst kontrollierter Arbeit haben (vgl. auch Baethge 1991, Eichmann 2006). Darüber hinaus dürften Wissensarbeiter durch die relative Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit von kognitiven Prozessen auch erweiterte Handlungsspielräume (Crozier/Friedberg 1993) erhalten. Wenn etwa eine Wissensarbeiterin allein oder in der Gruppe eine innovative Steuerungssoftware für die Produktion von Automobilen herstellt, dann verfügt sie bzw. die Gruppe über eine relative Kontrolle der Wissensbestände, die wiederum deren Primärmacht steigern kann (Jürgens 1984). Eine kollektive Interessenvertretung durch eine Gewerkschaft oder einen Betriebsrat erscheint aus dieser Perspektive zunächst einmal überflüssig. Tatsächlich gelangen mehrere Studien zu dem Schluss, dass betriebliche und überbetriebliche Interessenvertretung in wissensintensiven Unternehmen überwiegend durch Selbstbestimmung ersetzt oder von den Beschäftigten als nicht relevant eingestuft wird (Heidenreich/Töpsch 1998, Kotthoff 2001, Abel/Pries 2005, 130). Wissensarbeiterinnen würden demnach eine individuelle gegenüber einer kollektiven Interessenartikulation bevorzugen. In der Praxis sprechen nun allerdings zumindest vier Faktoren gegen eine *dauerhafte* strukturelle Machtposition der Wissensarbeiterin gegenüber ihrem Arbeit- bzw. Auftraggeber:

1. Unternehmen sichern sich regelmäßig gegenüber etwaigen Ansprüchen ihrer Beschäftigten und Auftragnehmer ab, indem sie vorab im Arbeits- oder Werkvertrag den Übergang sämtlicher geistiger Erzeugnisse durch die Mitarbeiter in das betriebliche Eigentum festlegen.
2. Der Produktionsfaktor Wissen weist im Gegensatz zu anderen Einsatzfaktoren (Boden, Arbeit, Kapital) spezifische Eigentümlichkeiten auf, die einer dauerhaften Machtposition seines Inhabers entgegenwirken: Wissen hat den Charakter eines öffentlichen Gutes, d. h. durch die (Mit-) Teilung geht der Exklusivwert des Wissens

zugunsten der Allgemeinheit verloren. Für die Arbeitnehmerin bedeutet dies, dass sie ihr Alleinstellungsmerkmal im Unternehmen und damit auch ihre relative Autonomie verliert.

3. Unternehmen, die es sich leisten können, lassen Erfindungen durch geistige Eigentumsrechte (Patente, Copyright etc.) schützen, um die unkontrollierte Vervielfältigung und Nutzung durch Dritte zu verhindern. Dadurch schränken die Unternehmen aber auch und vor allem die Verfügbarkeit über die »Produktionsmittel« der geistigen Schöpfungen ein. Um auf bestehendem Wissen aufbauen und neues Wissen (z. B. Software) produzieren zu können, ist ein Entwickler daher häufig darauf angewiesen, in einem finanzkräftigen Unternehmen zu arbeiten, das die Kosten für eine Patentierung oder Lizenzierung von eigenen und fremden Erfindungen auf sich nehmen kann.
4. Und schließlich gibt es zahlreiche Hinweise darauf, dass auch Wissensarbeit einer Rationalisierung und Bürokratisierung nicht gänzlich entzogen werden kann. So ermöglicht etwa der Einsatz objektorientierter Programmiersprachen eine hochgradige Arbeitsteilung und Spezialisierung in der Softwareproduktion. Diese Programmiersprachen erlauben die Verwendung von einzelnen Programmbestandteilen (sog. »Objekten«), ohne dass deren interner Aufbau bekannt ist (*black-box*). Die Programmierfähigkeit selbst lässt sich dadurch in kleine Entwicklungsschritte aufspalten, kontrollieren und letztlich auch auslagern. Das Outsourcing (die Auslagerung) von Programmierarbeit (z. B. nach Indien) ist Konsequenz dieser Rationalisierungsbemühungen.

Entgegen der These, dass die Bedeutungszunahme von wissensbasierten Tätigkeiten zur Entstehung einer postkapitalistischen Gesellschaft (Drucker 1993) beitragen würde, lassen die beschriebenen Strategien, Wissensarbeit zu kontrollieren, durch den Einsatz geistiger Eigentumsrechte zu verdinglichen und zu einer handelbaren Ware zu transformieren, sehr deutlich auf eine Fortsetzung kapitalistischer Verwertungslogiken schließen. Der intensivierte und globalisierte Wettbewerb sowie der Einsatz digitaler Netzwerke, in denen explizites Wissen⁴ in Echtzeit transferierbar ist, sind lediglich Ausdruck eines strukturellen Wandels des flexiblen Kapitalismus (Sennett 2006). Wie in jeder Epoche umfassender sozialer Transformationen formieren sich auch mit der Entstehung einer kapitalistischen Wissensgesellschaft zahlreiche Widerstände. Während die Konfliktlinien der strukturellen Gegenspieler Arbeit und Kapital in der Industriegesellschaft allerdings relativ eindeutig zu verlaufen schienen, beobachten wir heute eine Pluralisierung der Akteure, Koalitionen und Konfliktarenen. Der strukturelle Konflikt zwischen dominierenden, wissensbasierten Unternehmen/ Konzernen und ihren klein- und mittelbetrieblich strukturierten Konkurrenten in der Auseinandersetzung um geistiges Eigentum nimmt langsam Formen an. Die arbeitsbezogenen Akteure – die Gewerkschaften – sind bisher allerdings eigenartig ruhig geblieben.

4 »Explizites Wissen« bezieht sich auf jene Wissensbestandteile, die kodifiziert und formalisiert und daher auch transferierbar sind. Demgegenüber gibt es »implizites« Wissen, das nicht formalisiert, manchmal auch (noch) nicht expliziert werden kann, z. B. Routinewissen, das man nur durch Anschauung (Sozialisation) erlernen kann (Polanyi 1985, Nonaka/ Takeuchi 1997).

3. Interessengruppen formieren sich

3.1 Freie Software und das GNU-Projekt

Der oben beschriebene Bedeutungstransfer zugunsten wissensintensiver Produktion und Mehrwertschöpfung aus immateriellen Erzeugnissen hat sich in der Computerindustrie in einem dramatischen Zeitraffer vollzogen. Noch Anfang der 1970er-Jahre waren Rechenzeiten teurer als Entwicklerzeiten; Quelltexte galten als Gemeingut. Bereits Ende des gleichen Jahrzehnts wurde die Software-Entwicklung der größte Kostenfaktor und zugleich war dies jener Bereich, mit dem sich am ehesten Geld verdienen ließ. Zu den ersten, die dies erkannten, gehörten Bill Gates und seine Partner bei der Firma Microsoft. Obwohl sie selbst von der »Hackerkultur« profitiert und sich der kostenlosen Nutzung von Universitätsrechnern bedient hatten, stellten sie von Anfang an ihr eigenes Geschäftsmodell gegen die unentgeltliche Weitergabe von Softwareprogrammen: Durch den Verkauf von Softwarelizenzen an einen Massenmarkt sollten Gewinne erzielt werden. »Bill Gates' entscheidende Leistung als Unternehmer bestand darin, aus Software ein kommerzielles Produkt zu machen« (Baumgärtel 2002, 106).

Um Software von einem öffentlichen zu einem marktfähigen Gut zu transformieren, mussten die Unternehmen allerdings die Nutzung ihrer Programmfunktionen durch Dritte mit Hilfe »geistiger Eigentumstitel« einschränken und die Quelltexte als Betriebsgeheimnis schützen. Um Entwicklungskosten zu minimieren, war es darüber hinaus nötig, die Effizienz der Softwareproduktion zu erhöhen, d. h. zu rationalisieren. Die Entwicklung abstrakter Programmiersprachen und der objektorientierten Programmierung erleichterte die Wiederverwendung von Programmcode. Gleichzeitig erfolgte eine Rationalisierung des Arbeitsprozesses im Sinne einer »betriebswirtschaftlichen« Logik. Der Entwicklungsprozess wird in einzelne Arbeitsschritte unterteilt, die von verschiedenen »Teams« bewältigt werden. Außerdem werden Hierarchien und Kontrollfunktionen eingeführt (Naeter 2002). Die einzelnen Entwickler verlieren die Kontrolle über den Produktionsprozess.

Die »Freie-Software-Bewegung« ist eine Reaktion auf diese Entwicklung (Grasmuck 2002, 217–226, Imhorst 2004, 48–62). Richard Stallman, Software-Entwickler am Massachusetts Institute of Technology (MIT) sah sich unmittelbar mit den praktischen Folgen dieser Enteignung konfrontiert: Closed-Source-Software (im geistigen Eigentum der Unternehmen) und die rechtliche Ordnung, die um diese herum aufgebaut wurde, verhinderte jegliche individuelle Problemlösung, weil er nicht mehr anhand des Quelltexts nach Fehlern suchen und diese beseitigen konnte. Darüber hinaus kannte Stallman aus den Zeiten vor der Kommerzialisierung von Software noch ein Gegenmodell zur proprietären Programmierung: die Hacker-Kultur. Am 27. September 1983 kündigte er die Entwicklung eines kompletten Betriebssystems an, das sich an das Betriebssystem UNIX anlehnte, aber frei verfügbar sein sollte. Als Namen verwendete er das Akronym GNU (»GNU is not Unix«). Zur finanziellen Unterstützung dieses Projekts gründete er 1985 die Free Software Foundation. Außerdem schuf er zur rechtlichen Absicherung der freien Software-Entwicklung eine eigene Softwarelizenz: die

GNU General Public License (GPL). Zusammen mit dem vom finnischen Programmierer Linus Torvalds entwickelten Linux-Kernel bildet GNU die Grundlage für die heute verbreiteten Linux-Systeme.

Die Entstehung der »Freien-Software«⁵-Bewegung kann als Versuch von Software-Entwicklern verstanden werden, die Kontrolle über ihre Produktionsmittel zu behalten. Weil Software-Entwicklung ein kumulativer Prozess ist, reicht es nicht, sich auf das Urheberrecht zu berufen und das Produkt der eigenen Tätigkeit als »geistiges Eigentum« zu reklamieren. Die GPL nutzt das Urheberrecht vielmehr dazu, die Kopierbarkeit und Wiederverwendbarkeit von Software zu gewährleisten und sie vor privater Aneignung zu schützen. Sie erlaubt es, den Quelltext zu kopieren, zu verändern und für die eigene Entwicklung zu verwenden, wenn die Ergebnisse dieser Weiterentwicklung ebenfalls veröffentlicht werden. Diese Bedingung soll verhindern, dass sich Unternehmen die Ergebnisse freier Software-Entwicklung aneignen, ohne selbst etwas zu ihr beizutragen. Der rechtliche Anspruch, der damit verbunden ist, wurde inzwischen auch schon mehrfach gerichtlich durchgesetzt.⁶ Der Entwickler »verschenkt« seine Software zwar an die »Community«, aber nur, um sie selbst weiter nutzen zu können und die Kontrolle über die eigenen Produktionsmittel zu behalten. Die ersten Programme, die im Rahmen des GNU-Projekts entwickelt wurden, waren dementsprechend Werkzeuge für die Software-Entwicklung.

Der wirtschaftliche Kontext der Software-Entwicklung ist durch das Modell der freien Software aber noch nicht vorgegeben. Zwar bedeutet »frei« hier nicht kostenlos (»free speech, not free beer«), aber die Frage, wie Entwickler freier Software ihren Lebensunterhalt sichern, ist damit noch nicht geklärt. Selbstständige Software-Entwickler müssen geeignete Geschäftsmodelle erarbeiten, abhängig Beschäftigte einen Arbeitgeber finden, der es ihnen erlaubt, die Ergebnisse ihrer Arbeit unter eine freie Lizenz zu stellen. Die Freie-Software-Bewegung richtet sich zwar gegen die private Aneignung kollektiver Arbeit, sie ist aber gegenüber den konkreten Arbeitsverhältnissen indifferent.

Die Organisationen, die sich für die Interessen freier Software einsetzen, agieren als politische Lobbygruppen, die sich weder dem Arbeitgeber- noch dem Arbeitnehmerlager zurechnen lassen. In der Regel lassen sie sowohl Firmen als auch Einzelpersonen als Mitglieder zu. Ursprünglich gründete Stallman die Free Software Foundation mit dem Ziel, die Entwicklung freier Software zu finanzieren. Seitdem dies durch eine wachsende Anzahl von Unternehmen und Selbstständigen vorangetrieben wird, hat sich der Schwerpunkt von der finanziellen und organisatorischen Unterstützung des GNU-Projekts auf die Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens und auf das politische Lobbying verlagert. Der 2001 gegründete europäische Ableger, die Free

5 »Freie Software« bezieht sich auf ein normatives politisches Programm freier, selbstbestimmter Zirkulation öffentlicher Wissensgüter (Brand/Holtgrewe 2004, 1), mit dem gegen die Verdinglichung und Patentierung von Software Stellung bezogen werden soll. Im Gegensatz dazu bezieht sich der Begriff »Open Source« auf die technische Verfügbarkeit des Quellcodes. Um an einem Programm zu arbeiten und es zu verändern, bedarf es des Quellcodes.

6 Siehe die Liste auf der Website <http://gpl-violations.org/>.

Software Foundation Europe (FSFE), avancierte zu einem wichtigen Akteur in der Auseinandersetzung um die europäische Softwarepatent-Richtlinie.

3.2 Softwarepatente in der Europäischen Union

Der gescheiterte Entwurf einer EU-Richtlinie über »computerimplementierte Erfindungen« in den Jahren 2002 bis 2005 (Krempf 2005, Müller 2006) stellt einen Modellfall für die politische Brisanz dar, welche die Auseinandersetzung um die Definition von Immaterialgüterrechten inzwischen gewonnen hat. Einer Protestbewegung aus Aktivisten um den in München gegründeten »Förderverein für eine freie informationelle Infrastruktur« (FFII) war es gelungen, ein komplexes Expertenthema zu einem Politikum zu machen und eine Richtlinie zu Fall zu bringen, die nicht nur von einflussreichen Lobbygruppen, sondern auch von wichtigen politischen Institutionen unterstützt wurde.

Hintergrund dieser Auseinandersetzung ist die besondere Rechtslage in Europa (Müller 2006, 26–32). Für die Vergabe europaweiter Patente ist das Europäische Patentamt zuständig, das nicht als EU-Institution, sondern auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) arbeitet. Artikel 52 EPÜ legt fest, für welche Gegenstandsbereiche Patente vergeben werden können. »Programme für Datenverarbeitungsanlagen« sind »als solche« explizit von der Patentierbarkeit ausgenommen. Da es inzwischen kaum noch eine technische Entwicklung gibt, die ohne elektronische Steuerungsprogramme auskommt, stellt sich die Frage: Wann handelt es sich um eine »computerimplementierte Erfindung«, die zwar auf ein Computerprogramm zur Steuerung angewiesen ist, aber einen technischen Beitrag aufweist, der sie zu einer patentierbaren technischen Entwicklung macht? Und wann um Software »als solche«? Das Europäische Patentamt hat im Laufe der Zeit die Interpretation des »technischen Beitrags« so weit ausgedehnt, dass inzwischen jede Funktion eines Computerprogramms, die auf einem technischen Gerät läuft (und sei es auf einem Standard-PC), als »computerimplementierte Erfindung« patentierbar ist. Mit Hilfe dieser Auslegung hat das Europäische Patentamt eine Vielzahl von Patenten vergeben, die aus Sicht eines Laien eindeutig auf Software »als solche« bezogen sind. Die bekanntesten Beispiele sind das IBM-Patent auf den Fortschrittsbalken, mit dem Computerprogramme den Fortschritt einer Aktion grafisch anzeigen können (EP0394160), das Patent der Firma Sun auf den elektronischen Einkaufswagen (EP0807891) und das »One-Click«-Patent der Firma Amazon (EP0927945).

Diese großzügige Auslegung durch das Europäische Patentamt ist jedoch auch unter Juristen umstritten. In einigen nationalen Rechtssystemen haben sich strengere Kriterien für den »technischen Beitrag« etabliert, so dass es unsicher ist, ob diese vom Europäischen Patentamt vergebenen Patente rechtlich auch durchsetzbar sind. Ziel der EU-Richtlinie war es, diese Rechtsunsicherheit für den Bereich der Europäischen Union mit Hilfe einer einheitlichen und verbindlichen Definition der »computerimplementierten Erfindung« zu reduzieren. Offiziell ging es darum, Patente auf »computerimplementierte Erfindungen« eindeutig von Softwarepatenten abzugrenzen. Faktisch aber lief der von der EU-Kommission vorgelegte Richtlinien-Entwurf darauf

hinaus, die Vergabepaxis des Europäischen Patentamts zu bestätigen und rechtlich abzusichern.

Diese Zielsetzung ergab sich bereits aus der engen personellen Verflechtung zwischen den Ministerialbürokratien und den Patentämtern. Für die meisten juristischen Experten wäre eine Richtlinie undenkbar gewesen, die in einem erkennbaren Widerspruch zur Vergabepaxis des Europäischen Patentamts steht und damit tausende bereits existierende Patente im Bereich der Europäischen Union ungültig machen würde. Außerdem setzten sich einflussreiche Unternehmen und Wirtschaftsverbände für eine Richtlinie ein, die die Vergabepaxis des Europäischen Patentamts bestätigte. Neben den großen amerikanischen Softwarekonzernen und ihren Wirtschaftsverbänden, der Business Software Alliance (BSA) und der Computing Technology Industry Association (CompTIA), gehörten hierzu auch europäische IT-Konzerne wie Siemens, Philips und Nokia.

Die Protestbewegung gegen die Richtlinie wurde maßgeblich durch den FFII (»Förderverein für eine freie informationelle Infrastruktur«) organisiert. Unterstützung fand er vor allem in der Free-Software- und Open-Source-Szene. Entscheidend für den Erfolg der Bewegung war aber die breite Unterstützung durch kleine und mittlere Unternehmen und deren Interessenorganisationen (Interview GPA 4, 2. 6. 2008). Schon früh stellte der europäische Mittelstandsverband CEA-PME (»Confédération Européenne des Associations de Petites et Moyennes Entreprises«) dem FFII ein Büro in Brüssel zur Verfügung (Müller 2006, 88). Als sich der Konflikt im Jahr 2004 zuspitzte, gelang es dem FFII, kleinere und mittlere Betriebe zu organisieren (ebd., 46–47, 160–163). Neben der europaweiten Kampagne NoSoftwarePatents.com, die vor allem von den Software-Unternehmen MySQL AB und RedHat sowie vom Internetprovider 1&1 unterstützt wurde, entstanden zusätzlich Initiativen auf nationaler und regionaler Ebene, in Deutschland z. B. die Initiative Patentfrei.de. Dass die Auseinandersetzung um die EU-Richtlinie vor allem als Konflikt zwischen großen Konzernen und kleinen mittelständischen Unternehmen initiiert wurde, hatte verschiedene Gründe. So erkannten die Aktivisten des FFII sehr schnell, dass Lobbyisten, die im Namen von mittelständischen Unternehmen auftreten, bei den politischen Entscheidungsträgern eher Gehör finden als ein Verein von Software-Entwicklern und IT-Fachkräften. Außerdem konnten Unternehmen eher die finanziellen Mittel aufbringen, die für eine solche Kampagne erforderlich waren. Schließlich gab es einen klaren Interessenkonflikt zwischen kleinen Betrieben, die sich keine eigene Patentrechtsabteilung leisten können, und großen Konzernen, die über umfangreiche Patent-Portfolios verfügen. Letztere versuchen mit Hilfe von Cross-License-Abkommen, in denen sie die Nutzungsrechte für ihre jeweiligen Patent-Portfolios untereinander austauschen, Märkte gegen innovative neu gegründete Betriebe (Start-ups) abzuschotten, die kein eigenes Patent-Portfolio einbringen können, um sich gegen das Risiko unwissentlicher Patentverletzungen abzusichern (Müller 2006, 11–13).

Softwarepatente betreffen allerdings auch direkt das Machtverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Lange Zeit waren Software-Unternehmen vor allem auf die Fähigkeiten und Kenntnisse ihrer Entwickler angewiesen und deshalb bereit,

entsprechend hohe Löhne zu zahlen. Mit der Ausweitung von Softwarepatenten kann sich dieses Abhängigkeitsverhältnis umkehren: Software-Entwickler werden zunehmend darauf angewiesen sein, in großen Unternehmen zu arbeiten, um ohne rechtliches Risiko interessante Projekte entwickeln zu können. Damit nimmt aber auch ihre Verhandlungsmacht in den individuellen Auseinandersetzungen um Entgelte und Arbeitsbedingungen ab. Für die Gewerkschaften könnte das zwar eine Chance sein, weil damit möglicherweise das Interesse an kollektiven Mindeststandards steigt. Die beschriebene Entwicklung führt jedoch dazu, dass nicht nur die individuelle, sondern auch die kollektive Verhandlungsmacht der Arbeitnehmer geschwächt wird.

4. Interessenformation und die Rolle der Gewerkschaften in der Wissensgesellschaft

Obwohl es den Gewerkschaften bis in die 1970er-Jahre gelang, den strukturellen Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital erfolgreich zur sozialen Konstruktion einer »einheitlichen Klassenidentität« mit entsprechender Bindungswirkung zu instrumentalisieren, entspricht die Vorstellung der Existenz einer gleichförmigen Arbeiterklasse mit homogenen Interessen eher einem handlungsmächtigen Mythos als der Realität (Hyman 2005). Kollektive und individuelle Interessen lassen sich weder direkt aus strukturell ähnlichen Lebenslagen und Arbeitsbedingungen ableiten, noch sind sie als eine Kombination gegebener, individueller Interessen zu verstehen, wie in pluralistischen Konzepten angenommen wird (Olson 1971). Interessen sind vielmehr als sozial konstruiert und als Ergebnis von Auseinandersetzungen über individuelle und kollektive Bedürfnisse und deren Wahrnehmungen zu begreifen. Die Auseinandersetzung um die Definition von Arbeitnehmerinteressen wird allerdings selbst in korporatistischen Systemen, in denen die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen umfassend in die Lohnpolitik einbezogen sind (Tarifverhandlungen), längst nicht mehr überwiegend von den Verbänden der industriellen Beziehungen dominiert.

Auch die Interessenformation um die Frage der geistigen Eigentumsrechte findet – aus unterschiedlichen Gründen – überwiegend ohne die Beteiligung der Gewerkschaften statt. Wenn überhaupt, beziehen sich die Arbeitnehmervertretungen affirmativ auf die Respektierung des geistigen Eigentums ihrer klassischen Klientel, der Urheber und der ausübenden Künstler, also von Autoren, Journalistinnen, Musikern, Wissenschaftlern etc. Da diese Gruppen überwiegend als Selbstständige tätig sind, die von Medienproduzenten (u. a. Verlagen, Musikkonzernen) abhängen, erhält der Konflikt zwischen Arbeit und Kapital die Form zivilrechtlicher Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen und formal Selbstständigen. Dem Urheberrecht wird als »Arbeitsrecht der geistig Schaffenden« (Kreutzer 2007, 6) deshalb ein großer Stellenwert eingeräumt. Ein Grundproblem für diese Berufsgruppen besteht darin, dass das Urheberrecht zwar an sich den Autorinnen und Autoren zusteht, diese jedoch in den Verhandlungen mit Zeitungen, Zeitschriften und Verlagen in der schwächeren Position sind und deshalb in der Regel alle Rechte vertraglich abtreten (Interview Ver.di, 9./10. 10. 2007). Die Autoren werden mit einer Pauschalvergütung abgefunden (*buy out*).

Eine zusätzliche Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass im Zuge der Internationalisierung das kontinentaleuropäische Urheberrecht, das ein persönliches Recht ist, und das angelsächsische Copyright, das als gewerbliches Schutzrecht konzipiert ist, aneinander angeglichen wurden. Unternehmen nutzen dies, um ihre gewerblichen Exklusivrechte mit Hinweis auf die hehren Rechte der Urheber zu legitimieren. Wolfgang Schimmel, bei Ver.di im Referat Selbstständige tätig, sieht sich deshalb als Kämpfer zwischen zwei Fronten: Auf der einen Seite stehen große Konzerne, die mit Hilfe von gewerblichen Schutzrechten immer absurdere Rechtsansprüche durchsetzen (so hat sich z. B. die Deutsche Telekom die Grundfarbe Magenta markenrechtlich schützen lassen: Heise-Newsticker, Meldung 196509); auf der anderen Seite existiert die »Netzkultur«, d. h. diejenigen, die sich für den freien Austausch von Information, Filmen und Musik über das Internet einsetzen und aus Schimmels Sicht die »Fehlentwicklungen für einen Frontalangriff auf das Urheberrecht« nutzen (Schimmel 2007).

Während die innerorganisatorischen Diskussionen über die Problematik des Urheberrechts in der deutschen Ver.di und der österreichischen GPA-djp daher relativ weit fortgeschritten sind, hatten die Gewerkschaften in der Auseinandersetzung um die Patentierung von Software Schwierigkeiten, eine gemeinsame Position zu finden (Interview GPA 4, 2. 6. 2008, Interview DGB, 5. 6. 2008). In Deutschland stellte sich der DGB zwar auf die Seite der Softwarepatentkritiker, diese Position war aber nicht unumstritten (Interview DGB, 5. 6. 2008). Es gab Stimmen, die sich mit Hinweis auf die Möglichkeit von Arbeitnehmerpatenten für Softwarepatente einsetzten. Schließlich würden Arbeitnehmerpatente den abhängig Beschäftigten eine Möglichkeit bieten, die Rechte an den Ergebnissen ihrer Tätigkeit für sich zu reklamieren – vorausgesetzt sie lassen sich überhaupt patentieren.

Letztendlich setzte sich aber das Argument der Softwarepatentgegner durch, dass Patente zur Monopolisierung führen und nur den großen IT-Konzernen nützen (ebd.). Aus diesem Grund unterzeichneten Christa Dahme von Seiten des DGB-Bundesvorstands und Ulrich Klotz, Mitglied des IG-Metall-Vorstands, u. a. das Karlsruher Memorandum der FSF Europe zur Patentierbarkeit von Software.

Demgegenüber gab es nach Aussagen von Interviewpartnern in der österreichischen Gewerkschaft so gut wie keine interne Diskussion (Interviews GPA 1, 8. 5. 2008; 2, 18. 7. 2003; 3, 26. 5. 2008; 4, 2. 6. 2008). Ein Interviewpartner (Interview GPA 4, 2. 6. 2008) verortet innerhalb der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament (MEPs), die auch den Gewerkschaften nahe stehen, Befürworter des folgenden Arguments: Softwarepatente nutzen vor allem großen Konzernen, die in der Regel bessere Arbeitsbedingungen und betriebliche Mitbestimmungsstrukturen aufweisen und sich durch Patente auf geistige Schöpfungen gegenüber außereuropäischen Konkurrenten eine Monopolstellung sichern könnten. Dies wäre zumindest kurzfristig als Vorteil für die Gewerkschaften zu interpretieren. Zwar gibt es dazu keine gewerkschaftlichen Stellungnahmen. Laut Aussage des Interviewpartners stützten die sozialdemokratischen Europaparlamentarier, welche die Richtlinie in erster Abstimmung überwiegend befürworteten (FFII 2003), ihr Verhalten aber primär auf diese Argumentationslinie (Interview GPA 4, 2. 6. 2008).

Während sich die Gewerkschaftsspitzen des Themas kaum angenommen haben, sind der Meinungsumschwung sozialdemokratischer MEPs zu einer kritischeren Haltung gegenüber Softwarepatenten (Heise-Newsticker, Meldungen 5875 und 6128) und das Scheitern der Richtlinie auch auf das individuelle Engagement einzelner Aktivisten und Aktivistinnen in gewerkschaftsnahen Kreisen zurückzuführen. Dass die Gewerkschaften mittlerweile durchaus in der Lage sind, diese Personengruppen anzusprechen und in ihre Organisationen zu integrieren, zeigt das Beispiel der Interessengemeinschaft work@it der GPA (Pernicka/Blaschke 2006). Die seit 2001 institutionalisierten Interessengemeinschaften ermöglichen es einfachen Mitgliedern (und nicht nur Betriebsräten), Gewerkschaftsfunktionen anzunehmen und sich an der innergewerkschaftlichen Entscheidungsfindung zu beteiligen. Auf unsere Anfrage nach einer Stellungnahme oder Position der GPA zur Softwarepatentierung erhielten wir – erst Wochen später und nach mehrmaligem Urgieren – eine »Stellungnahme der IG work@it«, die ein (ehemaliger FFII-Aktivist und mittlerweile GPA-) Funktionär formuliert hatte. Durch einen ad-hoc-Redebeitrag dieses Funktionärs im höchsten Gremium der GPA – dem Bundesforum – im Jahr 2005 und kurz vor der endgültigen Abstimmung im Europäischen Parlament dürften die österreichischen Sozialdemokraten (auch eine MEP war zu Gast) zumindest auf die Bedeutung des Themas aufmerksam geworden sein. Eine breitere innergewerkschaftliche Diskussion oder Positionsfindung der GPA fand jedoch bisher nicht statt, obwohl das Thema zwar von der Tagesordnung der Europäischen Union, aber keineswegs von jener der WTO verschwand.

Wenn man den Ressourcenmangel der Gewerkschaften in Rechnung stellt, der primär auf den (europaweit beobachtbaren) Mitgliederschwund zurückzuführen ist, wird vielleicht verständlich, warum sich die gewerkschaftlichen Strategien und Mittel derzeit primär auf nationale Politikbereiche und die Organisierung von Mitgliedern konzentrieren, während internationales und europäisches Lobbying ein Randthema geblieben ist. So wurde in Österreich etwa der Bedarf an flexiblen Arbeitszeiten in wissensintensiven Tätigkeitsbereichen durch einen eigenen Kollektivvertrag (KV) für Beschäftigte in IT-Unternehmen⁷ geregelt. Der zwischen GPA und WKÖ (Wirtschaftskammer) verhandelte und 2001 erstmals in Kraft getretene KV sieht Jahresarbeitskonten mit flexibler Handhabung der Tages- und Wochenarbeitszeit innerhalb der gesetzlichen Höchstarbeitszeiten vor; er verweist auf die im Patentrecht vorgesehenen Entschädigungszahlungen an Arbeitnehmer im Fall von Patenten an Dienstleistungen. In Gesprächen mit IT-Beschäftigten (einschließlich der Betriebsräte) taucht dennoch immer wieder der stereotype Vorwurf auf, die Gewerkschaften würden an den alten Themen des Industriezeitalters festhalten, anstatt die Themen aufzugreifen, die Beschäftigte der postindustriellen Zeit interessieren (Interviews BR 1, 23. 3. 2007, Abteilungsleitung 1, 5. 7. 2005). Welche Themen das sind, können die Befragten zwar oft selbst nicht beantworten, das Thema »geistiges Eigentum« wäre aber ein guter Kandidat.

7 Der ausgeschriebene Titel lautet: »Kollektivvertrag für Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik«.

Das zeigt auch das beschriebene Engagement von Software-Entwicklern in Organisationen und Bewegungen rund um die letztlich gescheiterte Softwarepatent-Richtlinie. Sie agieren hier allerdings nicht als Arbeitnehmer, sondern als unabhängige Software-Entwickler: Für diese ist die Tatsache, dass sie als abhängig Beschäftigte in einem Unternehmen arbeiten, nebensächlich, und sie wollen zudem ihre Unabhängigkeit als Entwickler – auch in einem unselbstständigen Erwerbsverhältnis – bewahren.

Der DGB-Bundesvorstand hat die Bedeutung des Themas Immaterialgüterrechte inzwischen anerkannt und 2007 durch die Veröffentlichung eines einschlägigen Gutachtens einen Diskussionsprozess in Gang gebracht (Kreutzer 2007) sowie im Dezember 2007 ein erstes Fachgespräch veranstaltet. Die Beiträge sind inzwischen im Internet veröffentlicht und geben einen Hinweis auf das Spektrum der zur Diskussion stehenden Positionen. Bis aus dieser Diskussion heraus eine gemeinsame Strategie formuliert werden kann, wird es allerdings noch einige Zeit dauern. In der Praxis reagieren die Gewerkschaften auf die neuen Herausforderungen vor allem mit einer zunehmenden Dienstleistungsorientierung. Neben der Öffnung für Selbstständige ohne eigene Beschäftigte (sog. »Solo-Selbstständige«) versuchen die Gewerkschaften, mittels »subjektorientierter Gewerkschaftsarbeit« (Trautwein-Kalms 1995) die heterogenen Gruppen vor allem auf individueller Ebene anzusprechen, und auf einzelne Bereiche der Wissensarbeit abgestimmte Angebote zu offerieren: Dazu zählen auch Rechtsberatung und -vertretung in Urheberrechtsfragen und im Bereich der Dienstleistungen. Letztere könnten zwar als Präzedenzfälle eine gute Argumentationsgrundlage für weitere, auch kollektive Aktivitäten in Zusammenhang mit geistigem Eigentum bieten, sie werden bisher allerdings kaum genutzt. Die Dominanz der individuellen Leistungsorientierung der Gewerkschaften ist zudem problematisch, weil sie am ehesten zu einer überwiegend instrumentellen Bindung von Beschäftigten (d. h. Mitgliedsbeitrag für Gegenleistung, z. B. Rechtsbeistand) führt. Diese Bindung reicht daher weder aus, um langfristige Bindungswirkungen und Beteiligungsbereitschaften an etwaigen Arbeitskämpfen zu sichern, noch um eine dauerhafte Finanzierung von kollektiven Gütern (Tarifverhandlungen, Lobbying etc.) sicherzustellen.

5. Schlussfolgerungen

Zumindest einige Indizien sprechen für die von uns angenommene Verschiebung der Fronten des industriellen Konflikts auch auf der Ebene der Gewerkschaften. Zusätzlich zur traditionellen Auseinandersetzung um Arbeitszeit und Entlohnung innerhalb von Dauerschuldverhältnissen erschließen sich langsam neue Handlungsfelder. Die gewerkschaftliche Integration von Solo-Selbstständigen, eine identitätsorientierte Mitgliederpolitik (Interessengemeinschaften) und die ausgeprägte Dienstleistungsorientierung der Gewerkschaften sind die zentralen Antworten auf eine zunehmende Ausdifferenzierung und Heterogenisierung der wissensbasierten Arbeitswelt. Eine Auseinandersetzung um die Folgewirkungen restriktiver geistiger Eigentumsordnungen für Erwerbstätige zählt noch nicht zu den Prioritäten der Gewerkschaften. Nicht zuletzt die Komplexität des Feldes, widersprüchliche Interessen und Bedürfnisse selbst der

eigenen Klientel, gewerkschaftlicher Ressourcenmangel und andere Prioritäten (Mitgliederwerbung, nationale Politikbereiche) dürften dazu beitragen, dass die Gewerkschaften auf neuere Fragen des geistigen Eigentums noch mit Zurückhaltung reagieren.

Wenn unsere These zutrifft, dass sich der industrielle Konflikt künftig primär um die globale(!) Verteilung von geistig-immateriellem Mehrwert drehen wird, bleiben den Gewerkschaften lediglich zwei Optionen. Entweder schließen sie sich der protektionistischen Politik großer – und mitbestimmungsstarker – Konzerne an und befürworten deren Marktabschottungs- und Enteignungsstrategien in der Hoffnung, dass die in diesen Betrieben (noch) Beschäftigten darauf mit einer Mitgliedschaft reagieren. Die befristete Wirkung dieser Strategie ist offensichtlich – es ist eine Frage der Zeit, bis Unternehmen ihre (eigentumsrechtlich geschützten) »Erfindungen« anderswo produzieren lassen (z. B. Outsourcing von Programmierarbeit nach Indien). Oder die Gewerkschaften erkennen die Bedeutung des kollektiven (nicht Staats-) Eigentums an geistigen Schöpfungen für die Innovations- und damit (echte) Wettbewerbsfähigkeit von Menschen, Unternehmen und Staaten an (siehe den Erfolg von Wikipedia, GNU/Linux etc.) und unterstützen die Suche nach alternativen Rechtsformen (wie etwa der General Public License GPL). Diese Rechtsformen wollen eine neue Balance zwischen dem Schutz von Kultur und Wissen als öffentlichem Gut und den Interessen von Autorinnen, Multiplikatoren und Nutzerinnen herstellen.

Literatur

- Abel, Jörg/Pries, Ludger (2005) *Von der Stellvertretung zur Selbstvertretung? Interessenvertretung bei hochqualifizierter Wissensarbeit in Neuen-Medien-Unternehmen*. In: Mayer-Ahuja, Nicole/Wolf, Harald (HrInnen) *Entfesselte Arbeit – Neue Bindungen. Grenzen der Entgrenzung in der Medien- und Kulturindustrie*. Berlin, 109–152.
- Alvesson, Mats (2004) *Knowledge Work and Knowledge-Intensive Firms*. Oxford.
- Baethge, Martin (1991) *Arbeit, Vergesellschaftung, Identität – Zur zunehmenden normativen Subjektivierung der Arbeit*. In: *Soziale Welt*, Nr. 1, 6–19.
- Baumgärtel, Tilman (2002) *Am Anfang war alle Software frei. Microsoft, Linux und die Rache der Hacker*. In: Roesler, Alexander (Hg.) *Microsoft. Medien, Macht, Monopol*. Frankfurt a. M., 103–129.
- Bell, Daniel (1973) *The Coming of Post-Industrial Society. A Venture of Social Forecasting*. New York.
- Betzelt, Sigrid (2006) *Flexible Wissensarbeit: AlleindienstleisterInnen zwischen Privileg und Prekarität*. ZeS Arbeitspapier 3. Zentrum für Sozialpolitik. Bremen.
- Bödeker, Sebastian u. a. (2005) *Wissensallmende. Gegen die Privatisierung des Wissens der Welt durch »geistige Eigentumsrechte«*. Hamburg.
- Bogner, Alexander/ Menz, Wolfgang (2002) *Das theoriegeleitete Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion*. In: Bogner, Alexander u. a. (HrInnen) *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung*. Wiesbaden, 33–70.
- Bogner, Alexander u. a. (HrInnen) (2002) *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung*. Wiesbaden.
- Brand, Andreas/ Holtgrewe, Ursula (2004) *KDE im Kontext: Open Source Software. Entwicklung und öffentliche Güter*. Beitrag zur Tagung der DGS-Sektion Arbeits- und Industriesoziologie und Wirtschaftssoziologie und des Arbeitskreises Politische Ökonomie »Die Wissensökonomie der Wissensgesellschaft«, 10.–12. 6. 2004 in München.

- Braverman, Harry (1974) *Labor and Monopoly Capital. The Degradation of Work in the Twentieth Century*. New York/ London.
- Castells, Manuel (1996) *The Rise of the Network Society*. Oxford/ Massachusetts.
- Crozier, Michel/ Friedberg, Erhard (1993) *Die Zwänge kollektiven Handelns. Über Macht und Organisation*. Königstein.
- Dörre, Klaus (2005) *Prekarität – Eine arbeitspolitische Herausforderung*. In: WSI-Mitteilungen, Nr. 58, 250–258.
- Drucker, Peter (1993) *Post-Capitalist Society*. New York.
- Edwards, Richard (1979) *Contested Terrain: The Transformation of the Workplace in the Twentieth Century*. London.
- Eichmann, Hubert (2006) *Leiden an der Autonomie? Arbeitsmotivation und Arbeitsbelastung bei Wissensarbeitern*. In: Fischer, Michael/ Dimmel, Nikolaus (Hg.) *Sozialethik und Sozialpolitik*. Frankfurt a. M., 185–204.
- Goetz, André (2004) *Wissen, Wert und Kapital. Zur Kritik der Wissensökonomie*. Zürich.
- Heidenreich, Martin (2004) *Knowledge Based Work: An International Comparison*. In: *Management International*, Nr. 3, 65–80.
- Heidenreich, Martin/ Töpsch, Karin (1998) *Die Organisation von Arbeit in der Wissensgesellschaft*. In: *Industrielle Beziehungen*, Nr. 1, 13–44.
- Hyman, Richard (2005) *Imagined Solidarities: Can Trade Unions Resist Globalization?*, verfügbar unter: www.antenna.nl/~waterman/hyman2.html, 8. 3. 2005.
- Imhorst, Christian (2004) *Die Anarchie der Hacker. Richard Stallman und die Freie-Software-Bewegung*. Marburg.
- Jürgens, Ulrich (1984) *Die Entwicklung von Macht, Herrschaft und Kontrolle im Betrieb als politischer Prozess – eine Problemskizze zur Arbeitspolitik*. In: Jürgens, Ulrich/ Naschold, Frieder (Hg.) *Arbeitspolitik: Materialien zum Zusammenhang von politischer Macht, Kontrolle und betrieblicher Organisation der Arbeit*. Leviathan Special Issue, Nr. 5, 58–91.
- Kotthoff, Hermann (2001) *Betriebliche Arbeitsbeziehungen im Zeichen von Flexibilisierung und Shareholder Value. Zwischen Verbetrieblichung und Entbetrieblichung*, verfügbar unter: <http://www.forba.at/files/news/referate/kotthoff.pdf>, 7. 10. 2002.
- Kraemer, Klaus/ Speidel, Frederic (2004) *Prekäre Leiharbeit. Zur Integrationsproblematik einer atypischen Beschäftigungsform*. In: Vogel, Berthold (Hg.) *Leiharbeit. Neue sozialwissenschaftliche Befunde zu einer prekären Beschäftigungsform*. Hamburg, 119–153.
- Krempf, Stefan (2005) *Der Kampf gegen Softwarepatente – Open Source im Auge des Sturms*. In: Lutterbeck, Bernd u. a. (Hg.) *Open Source Jahrbuch 2005 – Zwischen Softwareentwicklung und Gesellschaftsmodell*. Berlin, 235–247.
- Lessig, Lawrence (2006) *Freie Kultur. Wesen und Zukunft der Kreativität*. München.
- Marx, Karl (1962/ Orig. 1867) *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*. Erster Band, Buch 1: *Der Produktionsprozess des Kapitals* (Marx Engels Werke 23). Berlin.
- Moldaschl, Manfred (2001) *Herrschaft durch Autonomie – Dezentralisierung und widersprüchliche Arbeitsanforderungen*. In: Lutz, Burkart (Hg.) *Entwicklungsperspektiven von Arbeit*. Weinheim, 132–164.
- Müller, Florian (2006) *Die Lobby Schlacht um Softwarepatente*. Starnberg.
- Müller-Jentsch, Wolfgang (1997) *Soziologie der Industriellen Beziehungen*. Eine Einführung. Frankfurt a. M./ New York.
- Naeter, Franz (2002) *Wie die EDV-Konzerne ihre Mehrwertproduktion zu kontrollieren versuchen – ein Erfahrungsbericht*. In: *Grundrisse*, Nr. 3, 55–66, auch verfügbar unter: www.grundrisse.net/PDF/grundrisse_03.pdf, 28. 5. 2008.
- Nonaka, Ikuji/ Takeuchi, Hirotaka (1997) *Die Organisation des Wissens: wie japanische Unternehmen eine brachliegende Ressource nutzbar machen*. Frankfurt a. M./ New York.
- Olson, Mancur (1971) *The Logic of Collective Action. Public Goods and the Theory of Groups*. Harvard.
- Pernicka, Susanne/ Blaschke, Sabine (2006) *Selbstständige – (k)eine Klientel für Gewerkschaften?* In: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, Nr. 2, 29–53.
- Polanyi, Karl (1985) *Implizites Wissen*. Frankfurt a. M.
- Pongratz, Hans-Jörg/ Voß, Günter (2003) *Arbeitskraftunternehmer. Erwerbsorientierungen in entgrenzten Arbeitsformen*. Berlin.
- Reich, Robert B. (1992) *The Work of Nations*. New York.

- Rifkin, Jeremy (2000) *Access. Das Verschwinden des Eigentums: warum wir weniger besitzen und mehr ausgeben werden*. Frankfurt a. M./ New York.
- Rilloani, Enzo (2007) *Ökonomie des Wissens. Kreativität und Wertbildung im Netzwerkkapitalismus*. Unveröffentlichtes Manuskript. Wien.
- Sennett, Richard (2006) *Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus*. Berlin.
- Trautwein-Kalms, Gudrun (1995) *Ein Kollektiv von Individualisten? Interessenvertretung neuer Beschäftigtengruppen*. Berlin.
- Voß, Günter/ Pongratz, Hans-Jörg (1998) *Der Arbeitskraftunternehmer. Eine neue Grundform der Ware Arbeitskraft?* In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Nr. 1, 131–158.
- Warhurst, Chris et al. (eds.) (2004) *The Skills that Matter*. Houndsmill.
- Weber, Beat/ Karlhuber, Petra (2002) *Ursprüngliche Akkumulation im Postfordismus*. In: Grundrisse, Nr. 2, 21–26, auch verfügbar unter: www.grundrisse.net/PDF/grundrisse_02.pdf, 28. 5. 2008.
- Weber, Max (1934/ Orig. 1904/ 05) *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*. Tübingen.
- Witzel, Andreas (1982) *Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen*. Frankfurt a. M./ New York.
- Witzel, Andreas (2000) *Das problemzentrierte Interview*. In: Forum Qualitative Sozialforschung (FQS), Nr. 1, www.qualitative-research.net/fqs-texte/1-00/1-00witzel-d.htm, 21. 5. 2008.
- gpl-violations.org (eine 2004 von Harald Welte in Berlin gegründete Organisation mit dem Ziel, Missbrauch von freier Software rechtlich zu verfolgen), [http:// gpl-violations.org/](http://gpl-violations.org/), 3. 9. 2008.
- Grassmuck, Volker (2002) *Freie Software zwischen Privat- und Gemeineigentum*. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, verfügbar unter: [http:// freie-software.bpb.de/ Grassmuck.pdf](http://freie-software.bpb.de/Grassmuck.pdf), 27. 3. 2008.
- Heise-Newsticker (seit Ende der 1990er-Jahre laufend) *Der Streit über Softwarepatente – Artikelsammlung*, verfügbar unter: www.heise.de/newsticker/Proteste-gegen-Softwarepatente-in-Europa-/meldung/39804, 27. 3. 2008.
- Kreutzer, Till (2007) *Geistiges Eigentum – Immaterialgüter in der Wissensgesellschaft. Ein Überblick über die Entwicklung der Gesetze zum »geistigen Eigentum« in Deutschland, Europa und international*. Gutachten im Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Berlin, 10. 9. 2007.
- Schimmel, Wolfgang (2000) *Urheberrechte im Internet – zwischen Anarchie und Regulierung*. Beitrag zur Tagung der Böll-Stiftung: Wem gehört das Wissen – Geistiges Eigentum im Zeitalter des Internet. Berlin, 20./ 21. 10. 2000 (Wolfgang Schimmel ist Sekretär der Ver.di im Fachbereich Medien, Kunst und Industrie).
- Schimmel, Wolfgang (2007) *Doppelter Garant. Urheberrecht: freies Wissen, freie Kultur*. In: Forum Wissenschaft, Nr. 2, verfügbar unter: www.bdwi.de/forum/archiv/archiv/631308.html, 15. 4. 2008.

Dokumentenverzeichnis und Internet-Adressen

- FFII (Förderverein für eine freie informationelle Infrastruktur) (2003) *Software Patent Directive Decision 2003/ 08/ 23: Voting Recommendations for MEPs*, verfügbar unter: [http:// eupat.ffii.org/papers/eubsa-swpato202/pleno309/vote/analysis.html](http://eupat.ffii.org/papers/eubsa-swpato202/pleno309/vote/analysis.html), 4. 6. 2008.
- GPA (Gewerkschaft der Privatangestellten) (2000) *Geschäfts- und Wahlordnung*, beschlossen am Sondergewerkschaftstag der GPA am 27. 6. 2000.

Organisationen pro Softwarepatente

- Association for Competitive Technology (ACT): www.actonline.org
- Business Software Alliance (BSA): www.bsa.org
- Computing Technology Industry Association (CompTIA): www.comptia.org

Organisationen contra Softwarepatente

- Förderverein für eine freie informationelle Infrastruktur (FFII): www.ffii.org – de.ffii.org

Free Software Foundation Europe (FSFE):
www.fsfeurope.org
Confédération Européenne des Associations de
Petites et Moyennes Entreprises (CEA-PME):
www.cea-pme.org
NoSoftwarePatents.com: www.nosoftwarepatents.
com
Patentfrei.de: www.patentfrei.de

Interviewverzeichnis

Abteilungsleitung 1: Abteilungsleiter der Software-
Entwicklung in einem deutschen Software-
Unternehmen: Interview, 5. 7. 2005.
Abteilungsleitung 2: Abteilungsleiter Services in
einem deutschen Software-Unternehmen:
Interview, 5. 7. 2005.
BR 1: Betriebsrätin in einem deutschen Software-
Unternehmen: Interview, 23. 3. 2007.
BR 2: Betriebsrat im gleichen Software-Unterneh-
men: Interview, 29. 2. 2008.

DGB: Referatsleiterin Bildung, Qualifizierung und
Forschung beim DGB-Bundesvorstand:
Telefongespräch, 5. 6. 2008.
GPA 1: Bundessekretär der IG work@professional:
Interview, 8. 5. 2008.
GPA 2: Bundessekretär der IG work@it: Interview,
18. 7. 2003.
GPA 3: Bundessekretär der IG work@it:
schriftliches Interview per E-Mail, 26. 5. 2008.
GPA 4: Gewerkschaftsfunktionär und Aktivist des
FFII der IG work@it: Interview, 2. 6. 2008.
MA: Service-Mitarbeiter in einem deutschen
Software-Unternehmen: Interview, 5. 7. 2005.
Ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Referatsleiterin der Freien: schriftliches Inter-
view per E-Mail, 9./ 10. 10. 2007.

Kontakt:

stefan.luecking@wi.tum.de
susanne.pernicka@uni-oldenburg.de